

# Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. F. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

## Bekanntmachung.

Das Königliche Hohe Finanz-Ministerium hat vermöge Verordnung vom 30. Juni dieses Jahres beschlossen, den zeitherigen Stadt-Stempel-Impost-Einnehmer, Herrn Stadtschreiber Illing daselbst, auf sein Ansuchen, der Verwaltung dieser Einnahme zu entheben und selbige dem Herrn Stadt-Steuer-Einnehmer Carl Friedrich Leister zu Chemnitz gnädig zu übertragen.

Nachdem nun Leisterer als Stadt-Stempel-Impost-Einnehmer zu Chemnitz dato in Pflicht genommen worden ist, so wird solches andurch bekannt gemacht, und haben die dasigen Behörden und Einwohner ihren Stempelpapierbedarf von nun an bei ernanntem Herrn Stadtsteuer-Einnehmer Leister \*) zu erholen.

Zwickau den 1. September 1847.

Königlicher Kreis-Steuer-Rath des 3. Steuerkreises.  
Kunze.

\*) im Polizeihause 1 Treppe hoch.

## General-Verordnung.

(Die Vollziehung der Confirmation der Kinder deutsch-katholischer Eltern betreff.)

In Bezug auf die, namentlich wegen Gelsenau aufgeworfene Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen den Geistlichen der sog. Deutschkatholiken die Vollziehung der Confirmation der Kinder deutsch-katholischer Eltern gestattet werden könne? hat das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts folgende Entschliessung ertheilt:

„In der Hauptsache findet

1) diese Frage bereits durch die in der General-Verordnung vom 27. Juni 1846, die Deutsch-Katholiken betreffend (Nr. 27 des Erzgebirgisch-Boigtländischen Kreisblatts von 1847) unter 9 B. ertheilten Vorschriften Erledigung; indem Alles, was hier über die religiöse Erziehung der Kinder

- a) aus dissidentischen,
- b) aus gemischten Ehen

bestimmt ist, auch auf die Confirmation, welche nur den Abschluß der religiösen Erziehung bildet, und zwar in der Art Anwendung leidet, daß die Vorschrift B. a. auch auf Kinder aus rein protestantischen Ehen, in denen beide Gatten zu den Dissidenten übergetreten sind, zu beziehen ist.

2) Es sind jedoch hier noch folgende in gedachter Verordnung nicht ausdrücklich berührte zwei Fälle hervorzuheben:

- a) wo aus einer vorher gemischten Ehe beide Ehegatten zur neuen Glaubensgenossenschaft übergetreten sind, und
- b) wo eine vorher nicht gemischte Ehe durch den Uebertritt vorerst nur eines der Ehegatten zu den Deutsch-Katholiken zu einer gemischten geworden, dadurch aber, daß später auch der andere Theil übergetreten, eine solche zu sein wieder aufgehört hatte.

Da in beiden diesen Fällen die Vorschriften des Gesetzes vom 1. November 1836 zur Anwendung kommen müssen, wornach die freie elterliche Bestimmung über die confessionelle Erziehung der Kinder an gewisse Zeitfristen gebunden ist, so kann

ad a)

in der Regel über das 10. Altersjahr der in einer solchen Ehe gebornen Kinder hinaus eine Aenderung derjenigen Confession, in welcher solche vorher nach Gesetz oder Vertrag zu erziehen waren, nicht weiter eintreten (§. 12 und 18 des angezogenen Gesetzes und §. 11 der Ausführungs-Verordnung vom 2. Mai 1844), so wie

ad b)

die Erziehung und Confirmation der Kinder solcher Eltern im deutsch-katholischen Glaubensbekenntnisse auf Grund §. 12 des gedachten Gesetzes nicht weiter zu behindern, eine solche Freiheit der Eltern jedoch an den §. 18 bemerkten Zeitpunkt ebenfalls gebunden sein würde, dergestalt also, daß diejenigen Kinder, welche zur Zeit des Uebertritts des zweiten Ehegatten das 10. Altersjahr bereits erfüllt hätten, in der neuen Confession der Eltern nunmehr nicht, sondern nur in der frühern gemeinschaftlichen Confession derselben confirmirt werden könnten.

Vorstehende Grundsätze sind nun insbesondere auch für die zu Michaelis bevorstehende Confirmation der Kinder deutsch-katholischer Aeltern in Gelsenau zum Anhalten zu nehmen, und folgt daraus von selbst, daß für diesmal überhaupt nur in dem unter B. a. der General-Verordnung vom 27. Juni 1846 gedachten und nach dem bereits oben Bemerkten auch auf Kinder aus vorher rein protestantischen Ehen zu beziehenden Falle von einer Confirmation solcher Kinder und der Ertheilung des Katechumenen-Unterrichts an solche durch einen deutsch-katholischen Geistlichen die Rede